



16.4. 2002
C-J

DAS DEPARTEMENT FUER VERKEHR, BAU UND UMWELT
DES KANTONS WALLIS

A. Eingesehen:

das Gesuch der Gemeinde Zermatt betreffend die Homologation der Quellschutzzonen vom 15. Januar 2002;

das Projekt der Ausscheidung der Quellschutzzonen des Büros O. Schmid (hydrogeologischer Bericht mit Schutzzonenplan vom April 2000);

die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 27. Juli 2001;

die Einsprache der Burgergemeinde vom 24. August 2001;

die Einsprache der GGB Gornegrat-Monte Rosa-Bahnen vom 27. August 2001;

die Ablehnung der Einsprachen durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10. Januar 2002;

die Stellungnahme der Gemeinde Zermatt vom 15. Januar 2002;

Art. 19, 20 und 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991;

Art. 29 ff der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998;

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe e des kantonalen Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;

die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen des BUWAL vom Oktober 1987, teilrevidierte Auflage 1992;

die Richtlinien vom Juni 1995 des mit dem Gewässerschutz beauftragten Departementes;

Art. 4 des Reglementes des Staatsrates vom 31. Januar 1996 betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen.

B. In Erwägung gezogen:

1. Die Projekte und Zonen der Quellen der Gemeinde Zermatt entsprechen den gesetzlichen und amtlichen Anforderungen.
2. Wegen der Verschmutzungsgefahren in den Quellgebieten Schutzzonen wird es notwendig detaillierte, das Zonenprojekt begleitende Bestimmungen für die Nutzungsbeschränkung vorzusehen.

3. Diese sind grundsätzlich im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde zu bestimmen.
4. Die Gebiete, in denen die Schutzzonen ausgeschieden wurden, betreffen hauptsächlich die Burgergemeinde, einige Gesellschaften und selten private Parzellen.
5. Die Ausscheidung der Quellschutzzonen wurde zusammen mit dem im Jahre 1999 homologierten Nutzungsplan der Gemeinde koordiniert.
6. Behandlung der Einsprachen

Eingesehen

- die Einsprache der Burgergemeinde Zermatt, mit welcher diese den Wunsch äussert, dass die offenen Fragen des Bodeneigentums und der Quellen, resp. der Quellrechte Gegenstand zukünftiger Verhandlungen bleiben müssen.

Erwägend

- dass im Kaufvertrag vom 21. Dezember 2001 bei Art. 10 vereinbart wurde, dass die Einsprache als zurückgezogen gilt und daher im vorliegenden Verfahren als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden kann.

Eingesehen

- die Einsprache der GGB Gornergrat-Monte Rosa-Bahnen, welche darin kundtut, dass sie mit den Massnahmen zum Schutz der Quellzone S2 nicht einverstanden sein könne.

Erwägend

- dass gemäss Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 1969 jede Quelle, Fassung oder Pumpanlage, deren Wasser für eine öffentliche Trinkwasserversorgung verwendet wird, gegen Verunreinigung zu schützen ist und nötigenfalls mit Schutzzonen zu versehen ist und jedes Gelände, wo Verunreinigungen die Qualität einer Quelle, einer Fassung oder einer Pumpanlage beeinflussen können, von der Schutzzone zu erfassen ist;
- dass das Trasse der GGB durch die Schutzzonen der Quelfassungen „Grienu Wase“, „Riti“ und „Riffelbord“ führt, womit eine Verschmutzungsgefährdung nicht auszuschliessen ist;
- dass daher besondere Schutzmassnahmen notwendig sind, die die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser in genügender Menge zu gewährleisten, was einem Interesse entspricht, welches das Interesse an der ungeschmälernten Benutzung von Bauten und Anlagen unzweifelhaft überwiegt;
- dass daher der Einsprecherin die gemäss Bericht erforderlichen Massnahmen, die im Raume der Quellen „Riffelbord“, „Grienu Wase“ und „Riti“ zu Nutzungsbeschränkungen führen ohne weiteres zumutbar sind und die Einsprache, sofern darauf einzutreten ist, abzuweisen ist.

Es handelt sich namentlich um folgende Konfliktbereiche und Massnahmen:

1. Quellfassung „Riffelbord“ (ZET 405-1)

- die Schutzzone S1 ist einzuzäunen, um die Weide des Viehs innerhalb dieser Zone zu verhindern.
- Das Trasse der Gornergrat-Bahn führt durch die Schutzzone S2 (im ganzen Bereich als Galerie). Es sind dieselben Schutzmassnahmen zu ergreifen, wie sie auch in Beilage 7, Kapitel 2.5 für die Quellen „Grienu Wase“ aufgeführt wurden.
- Die Oelumladestelle auf dem Riffelberg liegt teilweise in der Schutzzone S3 oder knapp ausserhalb. Beim Oelumlad von der Gornergrat-Bahn in die Tanks des Hotels des Restaurants von Riffelberg ist daher besondere Vorsicht geboten. Alle Anlagen haben den Anforderungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) zu entsprechen. Bei Bedarf sind entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass die Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Speziell wird dabei hier auf die im Folgenden genannten Artikel der VWF hingewiesen:
 - Die Betreiber der Anlagen müssen für Schutzmassnahmen sorgen, die Gewähr leisten, dass Flüssigkeitsverluste verhindert werden (Art. 5).
 - Allfällige Flüssigkeitsverluste müssen leicht erkannt werden (Art. 6).
 - Abfüllstellen müssen über Schutzbauwerke verfügen, die mindestens so viel Flüssigkeit aufnehmen können, wie bis zur Behebung eines Lecks höchstens auslaufen kann, mindestens jedoch 5 m³ (Art. 7, Abs. 2, Bst. e), in der Schutzzone S3 muss die auslaufende Flüssigkeit vollständig zurückgehalten werden können (Art. 9, Abs. 3, Bst. c).
- Im Weiteren empfehlen wir, das Betriebspersonal der GGB über die spezielle Gefahrensituation zu informieren und für eine Sofortintervention entsprechend zu schulen.

2. Quellfassung „Grienu Wase“ (ZET 402-1 bis ZET 407-1)

Die Quellfassungen sind im Wald relativ gut geschützt. Als problematisch erweist sich das Trasse der Gornergrat-Bahn, das die Schutzzone S2 quert, zumal auch Heizöle transportiert werden. Zudem stellen auch die Schmierfette für die Zahnstangen ein potentiell Verschmutzungsrisiko dar.

In der Schutzzone S3 befinden sich einige Gebäude der Riffelalp.

Massnahmen

- Für den Transport von Heizöl mit der Gornergrat-Bahn sind diejenigen speziellen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Betriebes die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen:
 - Der Transport hat mit geprüften und von den Behörden bewilligten Tankwagen zu erfolgen. Beim Transport sind Oelbindemittel mitzuführen, die bei einem Unfall eine Sofortintervention erlauben.
 - Das Betriebspersonal ist über die Sofortmassnahmen bei Schadenereignissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu informieren und zu schulen.
 - Der in der Schutzzone bestehende Gleisabschnitt ist an der Grenze zur Schutzzone mit einer Hinweistafel „Gewässerschutzzone“ zu kennzeichnen.
 - Das Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln (Herbizide u.a.) auf und an den Gleisanlagen ist verboten.
 - Die Schmiermittel für die Zahnstangen sind im Bereich der Schutz-zonen sparsam anzuwenden. Es sind biologisch abbaubare Produkte zu verwenden.
- Bei der Versorgung der Hotelanlagen auf Riffelalp mit Heizöl ist beim Umschlag besondere Vorsicht geboten. Alle Anlagen für den Oelumschlag haben den Anforderungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) zu entsprechen. Bei Bedarf sind entsprechende Massnahmen zu ergreifen, so dass die Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Speziell wird dabei hier auf die im Folgenden genannten Artikel verwiesen:
 - Die Betreiber der Anlagen müssen für Schutzmassnahmen sorgen, die Gewähr leisten, dass Flüssigkeitsverluste verhindert werden (Art. 5).
 - Allfällige Flüssigkeitsverluste müssen leicht zu erkennen sein (Art. 6).
 - Abfüllstellen müssen über Schutzbauwerke verfügen, die mindestens so viel Flüssigkeit aufnehmen können, wie bis zur Behebung eines Leckes höchstens auslaufen kann, mindestens jedoch 5 m³ (Art. 7, Abs. 2, Bst. e), in der Schutzzone S3 muss die auslaufende Flüssigkeit vollständig zurückgehalten werden können (Art 9, Abs. 4, Bst. a).

- In der Schutzzone S3 sind für den Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten nur freistehende Rohrleitungen erlaubt (Art. 9, Abs. 3, Bst. c).
- Im Weiteren empfehlen wir, das Betriebspersonal über die spezielle Gefahrensituation zu informieren und für eine Sofortintervention entsprechend zu schulen.
- Das für eine Sofortintervention benötigte Material (Notbesteck, Oelbindemittel etc.) ist bei der Umladestelle bereitzuhalten.

3. Quellfassung „Riti“ (ZET 604-1 bis ZET 607-5)

- Der im Fassungsbereich (S1) stehende Stall bei der Quellfassung ZET 607-2 darf zu keinen Zwecken mehr genutzt werden. Demzufolge dürfen auch keine Materialien oder Gegenstände irgend einer Art darin gelagert werden, d.h. dass der Stall leer stehen muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Flüssigkeiten und Materialien, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen.
- Das Trasse der Gornergrat-Bahn führt durch die Schutzzone S2. Es sind dieselben Schutzmassnahmen zu ergreifen, wie sie auch in Kapitel 2.5, Seite 4 dieses Berichtes für die Quellen „Grienu Wase“ aufgeführt wurden.
- In der Zone S2 und auf der Riffelalp in S3 stehen einige Gebäude (Ställe, Ferienhäuser). Alle in den Schutzzonen bestehenden Bauten mit Anfall von häuslichen Abwässern müssen an die Kanalisation angeschlossen werden. Sickerschächte sind in den Schutzzonen nicht erlaubt.
- Da bis jetzt nicht immer alle bakteriologischen Analysen einwandfrei waren, empfehlen wir das Wasser weiterhin regelmässig bakteriologisch zu prüfen.

Auf Antrag der Dienststelle für Umweltschutz

C. Entschieden:

1. Die Grundwasserschutzzonen der Quellen der Gemeinde Zermatt werden genehmigt. Der hydrogeologische Bericht des Büros O. Schmid, April 2000, Mandat Nr. 1074, ist Bestandteil des vorliegenden Entscheides.
2. Sie werden mit indikativem Charakter in den Zonennutzungsplan der Gemeinde Zermatt eingetragen.
3. Die Nutzungsbeschränkungen müssen Gegenstand einer besonderen Bestimmung des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Zermatt bilden;
4. Alle Projekte innerhalb der Schutzzonen sind der Dienststelle für Umweltschutz zu unterbreiten.

5. Die Einsprache der Burgergemeinde Zermatt wird weil durch Rückzug gegenstandslos geworden abgeschrieben.
6. Die Einsprache der GGB Gornergrat-Monte Rosa-Bahnen wird soweit darauf einzutreten ist abgewiesen.
7. Die Entscheidkosten von Fr. 240.-- gehen zu Lasten der Gesuchstellerin.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten. Sie ist zu datieren und vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Sitten, den 16. April 2002

Jean-Jacques Rey-Bellet



Staatsrat

Eingeschrieben zugestellt am: 16. April 2002
an: Gemeindeverwaltung 3920 Zermatt

Kopie z.K.an: Dienststelle für Raumplanung